



CITES CoP17: Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Fauna

An der 17. Vertragsstaatenkonferenz von CITES wurden 51 Änderungen der CITES Anhänge beschlossen. Diese werden in der Schweiz ab dem 01. Mai 2017 umgesetzt. Einige dieser Entscheide können direkte Auswirkungen auf Importeure, Händler oder private Haustierbesitzer in der Schweiz haben. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen im Bereich Fauna aufgeführt. Eine vollständige Liste der Anhangsänderungen der CoP17 ist unter folgendem Link zu finden:

<https://cites.org/sites/default/files/notif/E-Notif-2016-063.pdf>

Kauf, Verkauf und Weitergabe innerhalb der Schweiz:

Für alle Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gilt in der Schweiz gemäss dem [Bundesgesetz CITES](#) die Nachweispflicht:

Art. 10 Nachweispflicht

¹ Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I-III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.

² Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.

Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt, muss zudem eine Bestandeskontrolle führen (Artikel 11 BGCITES).

Tierarten, die vom Anhang II in den Anhang I transferiert wurden:

Tierart	Wichtig	Einfuhrbedingungen	Ausfuhrbedingungen
Chinesische Krokodilschwanzzeche (<i>Shinisaurus crocodilurus</i>)	Der Handel mit Wildfängen (Fangdatum ab dem 2.1.2017) ist nicht erlaubt.	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder)-Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Tiere an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 88.- CHF.	Es ist eine (Wieder) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
Graupapagei (<i>Psittacus eritacus</i>)			

Tierarten, die neu in den CITES Anhang I aufgenommen wurden:

Tierart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
Diverse Baumschleichen <i>Abronia anzuetoii</i> <i>Abronia campbelli</i> <i>Abronia fimbriata</i> <i>Abronia frosti</i> <i>Abronia meledona</i>	Der Handel mit Wildfängen ist nicht erlaubt.	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder)-Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Tiere an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 88.- CHF.	Es ist eine (Wieder) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
Psychedelischer Felsengecko (<i>Cnemaspis psychedelica</i>)			
Himmelblauer Zwergtaggecko (<i>Lygodactylus williamsi</i>)			

Tierarten, die neu in den CITES Anhang II aufgenommen wurden:

Tierart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
Baumschleichen (<i>Abronia</i> spp. (ausser den Arten im Anhang I))	Es wurde eine Exportquote von Null Tieren beschlossen für folgende Arten: <i>Abronia aurita</i> , <i>A. gaiophantasma</i> , <i>A. montecristoi</i> , <i>A. salvadorensis</i> und <i>A. vasconcelosii</i>	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder)-Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Anlässlich der Einfuhr müssen die Tiere an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 88.- CHF.	Es ist eine (Wieder) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
Stummelschwanzchamäleons (<i>Rhampholeon</i> spp. und <i>Rieppeleon</i> spp.)			
Taubwarane (Lanthanotidae spp)			
Masobe Grosskopfgecko (<i>Paroedura masobe</i>)			
Mt. Kenia Buschviper (<i>Atheris desaixi</i>)			
Kenia Hornviper (<i>Bitis worthingtoni</i>)			